

Klaus Posch:

Vorschlag für ein

**„Normmodell“ für die Ausbildung zur Psychotherapie an öffentlichen Universitäten
(Grundlage: Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.)**

Aus den bisherigen Diskussionen im Netzwerk „Psychotherapiegesetz neu“ ergeben sich u.E. folgende basale Anforderungen an die zukünftige Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

1. Das Psychotherapiestudium wird an öffentlichen Medizinuniversitäten als ordentliches Studium gem. § 54 UG 2002 i.d.g.F. angeboten.
2. Das Psychotherapiestudium ist gleichwertig dem (Diplom-) Studium in Humanmedizin.
3. Der Zugang zum Psychotherapiestudium muss für alle Personen offen sein, die über eine allgemeine Zugangsberechtigung für Universitätsstudien verfügen. (§ 63 UG) (Einschränkungen bei der Anzahl der Studienanfänger müssen nach den Bestimmungen der §§ 71 a-d UG erfolgen).
4. Ein Psychotherapiestudium beginnt frühestens nach der Matura im Alter von 18 Jahren und endet frühestens nach fünf Jahren, also im 24. Lebensjahr. Ein Beginn nach dem 18. Lebensjahr ist möglich.
5. Dem Psychotherapiestudium an der Universität schließt sich eine 3-jährige psychotherapeutische Ausbildungspraxis in Einrichtungen des Gesundheitswesens an. Diese berufliche Tätigkeit entspricht in arbeits- und besoldungsrechtlicher Sicht dem Basisjahr bzw. Turnusausbildung für Humanmedizin.
6. Psychotherapeutische Kenntnisse, Kompetenzen, Fertigkeiten und Haltungen werden von Beginn an in einer durchgehenden Verschränkung von psychotherapeutischem Fachwissen, Persönlichkeitsentwicklung, Methodik und Praxis während der gesamten Ausbildung durch Lehrtherapeut:innen vermittelt.
7. Ein Psychotherapiestudium muss unterschiedliche Vertiefungsrichtungen auf der Grundlage anerkannten Psychotherapiemethoden anbieten.
8. Bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen im Psychotherapiestudium sind die von den Fachspezifika entwickelten QS-Systeme zu integrieren.
9. Die gesamte Ausbildung endet mit der Approbationsprüfung, die nach Beendigung des fünfjährigen Psychotherapiestudiums und der 3-jährigen Ausbildungspraxis absolviert werden kann.

10. Mit erfolgreicher Absolvierung der Approbationsprüfung erhalten die Absolvent:innen die Berufsberechtigung und können danach als PsychotherapeutInnen in selbständiger Praxis oder in Angestelltenverhältnissen arbeiten.

11. Zuständig für die Organisation der theoretischen Ausbildung sind die öffentlichen Universitäten in rechtlich verpflichtender Kooperation mit den Fachgesellschaften. Zuständig für die praktische Ausbildung und die Approbationsprüfungen sind die anerkannten psychotherapeutischen Fachgesellschaften mit den anerkannten Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in Abstimmung mit einem Bedarfs- und Strukturplan (Österr. Strukturplan Gesundheit)

Graz, am 22.11.2022